
Postulat Marianne Ryf und Yvonne Feri vom 26. Juni 2003 betreffend Unterstützung von zwei Kinderkrippen in Wettingen

Ausgangslage

Seit Anfang dieses Jahres ist neu das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) sowie die dazugehörige Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) in Kraft. Das Gesetz und die Verordnung regeln die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe und der sozialen Prävention. Unter anderem wird im Gesetz und in der Verordnung auf die familienergänzende Kinderbetreuung eingegangen.

Unter "F. Weitere Massnahmen" wird im § 39 SPG Folgendes festgehalten:
Die Gemeinde kann, soweit möglich in Zusammenarbeit mit Privaten und anderen Gemeinden, für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung, wie zum Beispiel Tagespflegeplätze, Kinderkrippen und Tagesschulen, sorgen. Sie regelt die Kostenbeteiligung der Benützenden unter Berücksichtigung sozialer Aspekte.

Im fünften Teil des Gesetzes, unter dem Titel "Kostentragung und Kostenteilung" wird im § 51 SPG Abschnitt 2 Folgendes festgehalten:
Er (der Kanton, Anm. Marianne Ryf) beteiligt sich auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen an privaten Institutionen der Tagesbetreuung von Kindern gemäss § 39 im Umfang von maximal 20 % der anrechenbaren Betriebskosten, **sofern sich die Gemeinde angemessen beteiligt.**

Dies hat weitreichende Konsequenzen: Laut Gesetz unterstützt der Kanton nur noch Einrichtungen, die eine angemessene Unterstützung aufgrund einer Leistungsvereinbarung seitens der Gemeinde erhalten. In der Vergangenheit allerdings wurden finanzielle Unterstützungen vom Kanton auf der Basis des Säuglingsfürsorgegesetzes ausgesprochen, welches keine Beteiligung der Gemeinde als Voraussetzung vorsah.

Folge

Krippen, die bisher finanzielle Unterstützung seitens des Kantons erhalten haben, aber keine Leistungsvereinbarung und keine Beiträge seitens der Gemeinde haben, sind nicht mehr beitragsberechtigt - der fehlende Kantonsbeitrag reisst eine erhebliche Lücke ins Budget.

Situation in Wettingen

In der Gemeinde Wettingen gibt es vier gutlaufende, professionell geführte Kinderkrippen. Zwei von diesen Einrichtungen sind in die Pilotphase der "Koordination familienergänzende Kinderbetreuung" in den Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen eingebunden worden. Zwei Institutionen, es handelt sich hier um die Kinderkrippe Swiss Child Land sowie die KiTa Chlostergarte, sind vorläufig nicht in den Pool aufgenommen worden.

Die beiden Einrichtungen, Swiss Child Land und die KiTa Chlostergarte, werden demnach nicht von der Gemeinde unterstützt und sämtliche Kantonsbeiträge sind nun mit der Einführung des SPG (siehe oben) gestrichen worden. Dies hat für die zwei Kinderkrippen einschneidende finanzielle Einbussen zur Folge. Die Aufrechterhaltung der Betriebe ist seit Beginn des Jahres stark gefährdet und kann meist nur noch mit massiven Erhöhungen der Elternbeiträge aufgefangen werden. Swiss Child Land und KiTa Chlostergarte sind für eine grosse Gemeinde wie Wettingen wichtige Einrichtungen, welche dringend Unterstützung benötigen.

Antrag

1. Mit den Kinderbetreuungseinrichtungen KiTa Chlostergarte und Kinderkrippe Swiss Child Land soll eine Leistungsvereinbarung rückwirkend auf 1. Januar 2003 abgeschlossen werden.
2. Die Gemeinde Wettingen soll die beiden Einrichtungen finanziell in angemessener Weise unterstützen.
3. Nach Ablauf der Pilotphase der "Koordination familienergänzender Kinderbetreuung" ist zu prüfen, ob die KiTa Chlostergarte und das Swiss Child Land in den Gemeindepool aufgenommen werden können.
